I. Germ.
240/29

Praktische Bemerkungen

zum

Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches

für das

Königreich Sachsen

von

Franz Poland,
Advokat in Dresden.

Verfasser der Schriften: Hindernisse einer wirksamen Strafrechtspflege und Römisches und Sächsisches Recht.

Leipzig, 1853.
Verlag von Ignaz Jackowitz.

I. germ.
240 (29

Poland

Digitized by Google

Praktische Bemerkungen

zum

Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches

für das

Königreich Sachsen

von

Franz Poland,
Advokat zu Dresden,

Verfasser der Schriften: Hindernisse einer wirksamen Strafrechtspflege und Römisches und Sächsisches Recht.

Leipzig, 1853.

Verlag von Ignaz Jackowitz

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem Sächsischen Volke hat seine Regierung mit dem nun veröffentlichten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches unstreitig ein sehr werthvolles Geschenk gemacht. Geschenk muß man sagen, weil, wie alte Erfahrungen beweisen, ein so gelungenes Werk der Art sich auch von der besten Regierung nicht mit Sicherheit fordern läßt. Die Zweckmäßigkeit des Unternehmens überhaupt braucht wohl heut zu Tage nicht mehr vertheidiget zu werden, wie in den allgemeinen Motiven gewiß mit Recht bemerkt wird. In einem Volke, in dem sich allgemeine Bildung so weit verbreitet hat, wie im Sächsischen, kann man die Forderung nach einem bürgerlichen Gesetzbuche wohl mit Kant einen kategorischen Imperativ nennen. Nachdem die alten Deutschen Rechtsquellen den weit verzweigteren und verwickelteren Verkehrsverhältnissen der letzteren Jahrhunderte nicht mehr hatten genügen können, waren sie durch das im Allgemeinen bewunderungswürdig vortreffliche Römische Recht ergänzt, wenn schon auch zum Theile verdrängt worden. Allein auch das Römische Recht mußte wieder dem Deutschen und Kanonischen Rechte angepaßt werden, wenn es seine Fremdartigkeit verlieren sollte. Es war in einer fremden Sprache geschrieben, und in einzelnen wichtigen Theilen doch auch von der

Digitized by Google

Großartigkeit des neueren Verkehres der Völker überflügelt worden, und was das schlimmste war, eine gründliche Kenntniß desselben mußte auch dem gebildeten Theile des Volkes stets fremd bleiben, weil sich ja bis heut zu Tage über den Umfang seiner Anwendbarkeit und über die Streitfragen aus dunklen Bestimmungen desselben nicht einmal die ausgezeichnetsten Rechtslehrer vereinigen konnten. Haben wir auch diese Übelstände nicht ohne Nutzen zu überwinden gesucht, ist auch der wissenschaftliche Sinn unserer Rechtsgelehrten, der Scharfsinn derselben gerade durch diese Schwierigkeiten in der Ausübung des Römischen Rechts sehr tüchtig ausgebildet worden, so ist es doch gewiß für jeden vorurtheilsfreien Gebildeten eine schöne, erhebende Hoffnung, daß das für alle Genossen eines geordneten Staates unentbehrliche Privatrecht künftig nicht mehr blos ein s. g. Juristenrecht, das ausschließliche, noch überdies theilweise bestrittene Eigenthum der Gelehrten, mitunter wohl auch melkende Kuh streitsüchtiger und gewinnsüchtiger Fachmänner, sondern in einem allen Gebildeten verständlichen, klar geordneten Ganzen in vaterländischer Sprache wird zu finden, kennen zu lernen, und zu beurtheilen sein; wenn schon die Anwendung auf das vielgestaltige Leben immer Fachmänner von ausgezeichneter wissenschaftlicher Bildung erheischen wird.

Die leitenden Gesichtspunkte bei Abfassung des Entwurfes sind in den allgemeinen Motiven ganz richtig und befriedigend angegeben und entwickelt, und der Verfasser dieses hat die Freude gehabt, in der Hauptsache die Ansichten, die er früher in seiner Schrift: Römisches und Sächsisches Recht (Leipzig 1850. Hinrichsche Buchhdlg.) auszusprechen sich erlaubt hat, in den angeführten Motiven getheilt zu sehen. Hier ist anerkannt, daß man mit einem neuen Gesetzbuche nicht ein neues Recht könne

Digitized by Google

schaffen wollen, sondern daß man das alte erprobte, im Rechtsbewußtsein des Volkes fest und tief begründete, allgemein eingebürgerte Recht nur ergänzen und erläutern könne. Dieser Grundsatz wird namentlich auch auf den erprobten, brauchbaren Theil des Römischen Rechts S. VI f. angewendet. S. VIII wird mit Recht auf die Wichtigkeit allgemeiner Grundsätze, gegenüber verwirrender und unerschöpflicher, unwissenschaftlicher Casuistik hingewiesen, und in dieser Hinsicht S. IX f. die weltberühmte hohe Vortrefflichkeit des Österreichischen Civilgesetzbuches gegenüber dem Preußischen Landrechte anerkannt, und die Benutzung des ersterwähnten unsterblichen Werkes dankbar anerkannt, jedoch auch gerechtfertiget, daß man dasselbe nicht ohne Weiteres eingeführt habe, weil in den bewegten letzten Jahrzehnten doch auch dieses menschliche Werk im Einzelnen den Zoll der Unvollkommenheit alles Menschenwerkes habe entrichten müssen. Besonders ist Seite IV f. der glückliche Grundsatz entwickelt, möglichste Einfachheit, vorzüglich durch Ausscheidung der s. g. politischen Gesetze, d. h. derjenigen Gesetze zu erzielen, welche mehr aus der Staatsverwaltung hervorgehen, sich nach den mehr vorübergehenden Zeitbedürfnissen richten, sich aber mit diesen auch in kürzeren Fristen wieder abändern.

Über die Durchführung solcher umfassender, hochwichtiger Grundsätze im Einzelnen läßt sich freilich streiten, indessen dürfte die Durchführung derselben im Allgemeinen im vorliegenden Entwurfe eine sehr treue, sehr gelungene zu nennen sein, und nur etwa bei den Ehescheidungsgründen neben dem anerkannt bestehenden Kanonischen Rechte auf eine merkliche Weise außer Acht gelassen worden sein. Die vorliegende Schrift will nur einige s. g. praktische Bemerkungen zu dem besprochenen Entwurfe liefern, sich nicht eine strenge Kritik anmaßen, sondern

Digitized by Google

gerade darum, weil der Verfasser dieses den schuldigen Dank des Sächsischen Volkes für ein so treffliches Werk aufrichtig theilt, und wie schon bemerkt, bereits früher auf demselben Standpunkte sich befunden hat, den der Regierungsentwurf theilt, sein Scherflein zu den möglichst großen Segnungen des preiswürdigen Werkes nach Kräften beitragen.

Die sehr lichtvolle, zweckmäßige Anordnung des Entwurfs, der aus 2180 §§. besteht, dürfte zum Verständnisse des Ganzen in Kürze voranzuschicken sein, wie sie sich Seite XI f. in den allgemeinen Motiven zusammengestellt findet:

I. Allgemeiner Theil; enthält die allgemeinen Grundsätze von den bürgerlichen Gesetzen, von den Personen, Sachen, Rechten, von dem Besitze, von der Verjährung, von der Rechtsverfolgung und hier von dem Besitze als Grundlage für die meisten Rechtsinstitute, auf die er Einfluß äußert.

In den speciellen Theilen beginnt

II. Das Sachenrecht, darunter Eigenthum, Pfandrecht und Dienstbarkeiten umfassend.

Dann folgt

III. Das Recht der Forderungen. Alles Allgemeine über persönliche Sachenrechte und Verbindlichkeiten, über deren Entstehung, Befestigung, Umänderung und Aufhebung geht voran, und nun folgen die besonderen Vorschriften über verschiedene Verträge in der Reihenfolge natürlicher innerer Verwandtschaft.

IV. Das Familienrecht, darunter Ehe- und Elternrecht und Vormundschaftsrecht.

V. Das Erbrecht, welches die Kenntniß der voraus behandelten Rechte voraussetzt, weil solche hier sämmtlich in Betracht kommen.

VI. Das Gantrecht (mit Deutscher, hier wie sonst allent-

Digitized by Google

halben möglichst festgehaltener Benennung dankenswerth bezeichnet statt dem bisher üblichen Concursrecht), welches natürlich die Kenntniß aller vorausgegangenen Rechtsvorschriften nothwendig voraussetzt.

Dann folgt noch ein einzelnes Inhaltsverzeichniß.

Die vorkommenden rechtlichen Vermuthungen sind nicht besonders zusammengestellt, was auch als Gegenstand des Lehrvortrags hier nicht nöthig war. Doch dürfte eine Übersicht derselben, wenigstens der hauptsächlichsten, zur Beurtheilung des Ganzen nicht unerwünscht sein; sie finden sich §. 92 ff., §. 658. 764. §. 985 ff. 999. 1034. 1133. 1497 f. 1543.

In der zweckmäßigen Aufstellung der elterlichen statt der väterlichen Gewalt begrüßt der Verfasser dieses ebenfalls die Billigung eines von ihm in seiner oben angezogenen Schrift S. 9 f. schon ausgesprochenen Wunsches.

In der Überschrift des 3. Capitels 1. Abschnitts 3. Abtheilung im 4. Theile ist in einem so edel gehaltenen Werke der kleine Übelklang „über Minderjährige, nicht minder" wohl zu beseitigen, um auch dem kleinsten Vorurtheile irgend eines Gebildeten gegen ein auf solche Dauer bestimmtes Werk zu begegnen.

Zu §. 21.

Hier, wo von der zur Begründung einer Rechtsgewohnheit nothwendigen Verjährungszeit die Rede ist, dürfte wohl zu Vermeidung von Zweifeln unter den verschiedenen Zeitmaßen der Verjährung die Zahl der Jahre hinzuzufügen sein.

Zu §. 24.

Hier heißt es: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch

Digitized by Google

die Vernunft erkennbare Rechte." Dieser Ausdruck ist wohl etwas sehr allgemein, und könnte vielleicht durch den Beisatz: „der möglichst freien Verfügung über seine geistigen und körperlichen Kräfte" erläutert werden.

Zu §. 30.

Die hier aufgestellte Stufenleiter der muthmaßlichen Lebensdauer einer Person ist wohl etwas willkürlich, zu sehr ins Einzelne gehend; es ließen sich wohl allgemeinere, übersichtlichere Gesichtspunkte aufstellen.

Zu §. 34. 4).

Sollte der Zeitraum von 5 Jahren nach geschlossenem Frieden zur Todeserklärung eines nicht zurückgekehrten Kriegers nicht zu kurz sein?

Zu §. 56.

Hier heißt es von Gemeinden: „Bei Rechtstreitigkeiten unter den Mitgliedern sind diejenigen von ihnen, welche den Rechtstreit im Interesse der Gemeinde führen, als juristische Personen anzusehen." Statt Personen muß es wohl Person heißen, weil in diesem Satze nur Eine Gemeinde gedacht wird, und deshalb der Unterschied der mehreren leiblichen Personen zu der Einen juristischen bemerkbar bleiben muß.

Zu §. 64.

Unter den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gegenständen vermißt man wohl hier die öffentlichen Flüsse.

Zu §. 65.

Körperliche Sachen heißen hier diejenigen, welche in die

Digitized by Google

Sinne fallen. Aber auch Rechtsausübung fällt in die Sinne. Deshalb dürfte der Römisch-rechtlichen Bezeichnung: „die sich berühren lassen," der Vorzug zu geben, und diese sich vielleicht jetzt ausdrücken lassen: Sachen, welche aus einem selbständigen, mit den Sinnen wahrnehmbaren Stoffe bestehen.

Zu §. 86.

Die Zubehörungen eines Gebäudes sollen hier aus allem bestehen, „was zu einem fortwährenden Zwecke daran oder darin so befestigt ist, daß es nicht hinweggenommen werden kann, ohne entweder das Gebäude selbst, oder den Theil desselben, woran es befestigt ist, zu beschädigen." Dieser letzte Satz mit „oder" dürfte wohl in doppelter Beziehung einzuschränken sein; erstens durch die Bestimmung „wesentlich" vor „zu beschädigen," weil sonst jeder Spiegelhaken, den der Miethbewohner aus der Mauer wieder herauszieht, diese wenigstens einigermaßen im weitesten Sinne beschädiget, und zweitens dürfte in Hinblick auf den wirklichen, mannigfaltigen, möglichst frei zu haltenden Verkehr die Einschränkung hinzuzufügen sein: „soweit die Parteien nichts Anderes bestimmen."

Zu §. 92.

Die Verfügung über ein Haus oder einen Wohnungsraum „mit Allem, was sich darin befindet," soll mit Ausnahme der Baarschaft, Schuldscheine, derjenigen Urkunden, die nicht nach §. 89 als Zubehör zu betrachten sind, des Schmuckes, Putzes, der Kleidungsstücke und Wäsche, zu verstehen sein.

Diese Erklärung und Beschränkung dürfte eben so sehr nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als nach dem allgemeinen Rechtsgefühle als auch nach dem Lebensbedürfnisse unzu-

Digitized by Google

läſſig ſein. Man denke ſich nur einen plötzlich Verreiſenden, einen Fliehenden, einen in plötzlicher Todesgefahr letztwillig Verfügenden; alle ſolche Perſonen werden an ſolche beſondere Ausnahmen nicht, ſondern nur an den Sprachgebrauch denken, in Bauſch und Bogen verfügen wollen.

Die Ausnahmen wären richtig, wenn ſie der Beſtimmung gälten, was zur vollſtändigen Benutzung eines ſolchen Raumes gehören ſoll. Wenn aber in §. 95 ganz natürlich der Beweis eines anderen Sinnes der obigen Verfügung nachgelaſſen wird, ſo würde hier der vom Sprachgebrauche abweichende Sinn die Regel bilden.

Zu §. 119.

Wenn es §. 118 heißt: „Hat der Inhaber einer Sache zugleich den Willen, ſie als die ſeinige zu behandeln, ſo iſt er ihr Beſitzer," ſo kann es hier wohl nicht heißen: „Wer an gewiſſen Sachen das Eigenthum nicht haben kann, der kann auch nicht Beſitzer derſelben ſein," ſondern ſtatt „ſein" muß es wohl heißen: als Beſitzer gelten; denn die thatſächliche Möglichkeit iſt nach §. 118 wohl offenbar vorhanden. Damit ſtimmen auch die ſpeziellen Motiven S. 25 überein.

Zu §. 131.

Bei der Beſtimmung, daß der, welcher das Recht zum Beſitze hat, ſich nicht eigenmächtig in den Beſitz ſetzen darf, fehlt wohl die nähere Beſtimmung zu „eigenmächtig": gegen den Willen eines anderen Beſitzers; denn wer z. B. ſeine Sache ohne Beſitzer wiederfindet, und wieder an ſich nimmt, handelt wohl auch eigenmächtig im Wortſinne, aber wohl nicht gegen den Sinn dieſer §. Dieſer Bemerkung entſpricht auch die Faſ-

Digitized by Google

sung in §. 136, wo der Begriff „eigenmächtig“ mit „stören und entziehen“ verbunden ist. Auch ist das Bedürfniß einer bestimmten Feststellung des Sprachgebrauchs in obiger Hinsicht in den speziellen Motiven S. 27 zu §§. 129 bis 131 besonders anerkannt.

Zu §. 143.

Der Ausdruck: „sich der Verantwortung entschütten“ klingt wohl bei uns etwas fremdartig, und wird mit sich entledigen ganz passend vertauscht werden können.

Zu §. 177.

Die Verhinderung in der Rechtsverfolgung „durch höhere Gewalt“ würde wohl statt mit diesem wörtlich Römischen, bei uns fremdartigen Ausdrucke mit „unabwendbarer“ Gewalt fast noch bezeichnender ausgedrückt werden, weil man bei jenem Ausdrucke leichter an eine bloße ehrerbietige Scheu vor Höheren denken kann, die doch hier ausgeschlossen ist.

Zu §. 189.

Hier wird bestimmt, Niemand kann im Voraus auf die Verjährung giltigerweise verzichten. Das „im Voraus“ würde wohl deutlicher mit den Worten: bei Eingehung oder Begründung irgend eines Rechtsverhältnisses, vertauscht werden, weil, wenn der Eintritt der Verjährung abgewendet werden soll, dies doch jedenfalls im Voraus, d. h. im weitesten Sinne, vor Eintritt der Verjährung, geschehen muß, wie auch §. 191 anerkannt wird.

Zu §. 294.

Wenn hier bestimmt ist, daß durch Vereinigung, Ver-

Digitized by Google

mischung oder Vermengung beweglicher Sachen der Eigenthümer der Hauptsache das Eigenthum des Zubehörs erwerbe, so gehört wohl der naturgemäße Zusatz hieher: gegen Entschädigung des früheren Eigenthümers der als Nebensache zu betrachtenden Sache.

Zu §. 353.

Bei dem Rechte des Eigenthümers, seine Sache zu vertilgen, dürfte die Vorkehrung fehlen: soweit es die Gesetze überhaupt gestatten; denn z. B. niederbrennen darf der Eigenthümer eine unbewegliche Sache selbst dann nicht, wenn er nach §. 355 nicht in die Rechte eines Dritten damit eingriffe.

Zu §. 392.

Wenn nach diesem §. der Nachbar das vom benachbarten Grundstücke überhängende oder herübergewachsene Holz dem Eigenthümer des Baumes ausliefern soll, so ist dies nicht, wie es in den speziellen Motiven S. 88 zu §§. 391 bis 394 heißt, nach dem bisherigen Rechte. Vielmehr kann nach altem Sachsenrechte der Nachbar die überhängenden Äste als billigen Ersatz für die ihm grundlos verursachte Mühe des Abhauens für sich behalten. Die neue Bestimmung würde bei Wurzeln noch besondere Schwierigkeit haben, da diese oft sehr verborgen sind, ihr Ursprung ungewiß, ihr Werth sehr gering ist, die Mühe des Ablieferns oft nicht verlohnen wird. Höchstens ließe sich eine vorgängige Aufforderung an den Eigenthümer des Baumes zur Selbstwegnahme von solchen Ästen oder Wurzeln rechtfertigen.

Zu §§. 416—425.

Was hier unter der Lehre vom Miteigenthume über den

Digitized by Google

Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache bestimmt ist, dürfte, wie schon die Überschrift zeigt, wohl schon in die Lehre vom gemeinschaftlichen Besitze gehören, da hier die Eigenthumsfrage ganz gleichgiltig ist.

Zu §. 447. 3.)

Das Faustpfand soll nicht erlöschen, wenn die Rückgabe auf eine bestimmte Zeit oder zu einem bestimmten Zwecke geschah. Dies ist aber eine Abweichung vom Begriffe des Faustpfandes, der im thatsächlichen Besitze besteht, und mit Recht paßt die Bemerkung in den speziellen Motiven S. 97 zu §. 447 bis 449 hieher: daß die angegebenen Erlöschungsgründe an sich aus der Natur der Sache hervorgehen. Für diesen obigen Fall unter 3) sollte folgerichtig wohl nur ein Forderungsrecht auf Zurückgabe anerkannt sein.

Zu §. 493. 1.)

Diese Bestimmung, wornach der Empfänger eines Geldpfandes in Pacht-, Mieth- und Dienstverhältnissen die Rechte eines Darlehnschuldners erlangen, also über das in Geld oder sogar in Creditpapieren Empfangene wie ein Eigenthümer verfügen darf, dürfte sehr bedenklich sein, da es eine bekannte Erfahrung ist, daß Betrüger oft ein verlangtes Geldpfand dazu misbrauchen, um zu Geld zum kommen, dessen Wiedererstattung ihnen als unmöglich wohl bekannt ist. In den speziellen Motiven S. 101 zu §§. 493 bis 495 wird gesagt, man könne nicht annehmen, daß der Empfänger sich die Sorge eines Depositas aufbürden und oft lange Jahre aufheben wollte, vielmehr stehe zu vermuthen, daß die Interessenten das Geld als eine cavirende Vorauszahlung betrachten. Allein diese Rechts-

Digitized by Google

anſicht dürfte nicht die gewöhnliche der Betheiligten ſein. Freilich keine Sorge ſich aufbürden, ſondern eine Sicherheit erlangen will der Empfänger eines Geldpfandes, und ſchon in der Natur irgend eines Pfandes liegt die Aufbewahrung nicht der Verbrauch, und für die Sicherheit kann der Empfänger ſchon die kleinere Sorge der Aufbewahrung tragen; nicht für eine Vorauszahlung, ſondern für eine Sicherſtellung bei Auflöſung des Vertrags pflegen die Betheiligten das Geldpfand anzuſehen. Wenn aber nach der Schlußbemerkung in den ſpeziellen Motiven dort hinſichtlich der Creditpapiere die Beſtimmung der §. nur dann gelten ſoll, wenn das Papier ſtatt Geldes nach dem Courſe gezahlt wird, ſo dürfte dieſer wichtige Unterſchied wohl in die §. ſelbſt aufzunehmen ſein, weil die Ergänzung eines Geſetzes aus den Motiven dazu immer mislich bleibt.

Zu §. 651 f.

Hier werden geſetzliche Vermuthungen über das ſchon frühere Vorhandenſein gewiſſer ſpäter hervorgetretener Krankheiten an übernommenem Vieh unter gewiſſen Bedingungen aufgeſtellt. Es iſt aber nicht geſagt, ob dieſe Vermuthungen ſ. g. violentae ſein, d. h. keinen Gegenbeweis zulaſſen ſollen. Dieſe letztere Gattung hat ſtets wegen der Möglichkeit des Gegentheils im Verhältniſſe zur Wiſſenſchaft und möglichſten Wahrheitsliebe etwas Bedenkliches, weil Unſittliches.

Zu §. 764.

Daſſelbe gilt hier, wo hinſichtlich dargereichten Unterhaltes zwiſchen Voreltern, Eltern und Abkömmlingen die Vermuthung der Schenkung gelten ſoll, und es ſich abermals fragt, ob Gegenbeweis zuläſſig ſein ſoll.

Digitized by Google

Zu §. 987.

Daſſelbe gilt hier; indeſſen läßt die Verbindung mit §. 986 durch das erſte Wort: „Ebenſo" annehmen, daß auch hier nur „bis zum Beweiſe eines Anderen," wie in jener §., von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern von Zeit zu Zeit die Rechnungen abzuſchließen pflegen, vermuthet werden ſoll, daß ihnen, wenn ſie über die Rechnung aus einer ſpäteren Zeit quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt ſeien. Doch möchte die ausgehobene Beſchränkung in voriger §. hier zu wiederholen ſein.

Zu §. 999.

Dieſelbe Frage entſteht hier bei der Vermuthung, daß der, welcher dem Gegner den Empfang einer Zahlung, welche dieſer als Nichtſchuld zurückforderte, vor Gericht ableugnet, im Falle des Beweiſes der Zahlung letztere als Nichtſchuld erhalten habe. Vermöge der bisherigen ſeltenen Anwendung der Römiſchen Strafen des Leugnens, der ſ. g. poenae infitiationis, und vermöge der vielfachen in das Verhalten der Parteien ſehr eingreifenden Thätigkeit der Sachwalter dürfte eine neue Beſtimmung dieſer Art jedenfalls bedenklich ſein. In den ſpeziellen Motiven S. 210 zu §§. 995 bis 999 iſt zwar nicht mit Unrecht geſagt, dieſe Beſtimmung ſtehe mit denen über Ableugnung des Beſitzes bei angeſtellter Eigenthumsklage im Einklange; allein es bleiben dies dennoch ſehr verſchiedene Fälle, ſchon weil gewöhnliche Zahlungen ſich ſchneller verwiſchen, als beſtimmter noch vorhandener Beſitz einzelner unvertretbarer Sachen, und jedenfalls muß man mit rechtlichen Vermuthungen Angeſichts der vor Allem anzuſtrebenden Wahrheit möglichſt geizen.

Digitized by Google

Zu §. 1063.

Wenn öffentliche Creditpapiere als Darlehn gegeben worden sind, solche Papiere zur Zeit der Rückzahlung nicht mehr vorhanden sind, so soll der Nennwerth zu zahlen sein. Sicherer würde wohl die Bestimmung sein, das diesfalls der Werth zu zahlen wäre, für den solche Papiere zuletzt vor der Zeit der Zurückgewährung eingelöst werden konnten; denn es liegt die Möglichkeit vor, daß irgend ein Staat oder eine von demselben berechtigte Körperschaft solche Papiere eingezogen hätte, ohne den ganzen Nennwerth dafür zu gewähren; auf dieser Voraussetzung beruht aber vorliegende Bestimmung, wie auch in den speziellen Motiven S. 225 zu dieser §. bemerkt ist.

Zu §. 1140.

Hiernach soll, wenn Jemand dem Anderen eine Sache zu leihen versprochen, ohne daß über die Zeitdauer des Gebrauchs eine Einigung erkennbar ist, auf deren Auslieferung gegen ihn nicht können geklagt werden, nach Auslieferung aber jeder Zeit Zurückforderung frei stehen. Aber im gewöhnlichen Leben kommen solche Bittleihverträge öfter vor, weil die Betheiligten eine nur ungefähr anzunehmende, dem Zwecke des Gesuchs entsprechende Zeit im Sinne haben. Richtiger würde also in solchen Fällen eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Gebrauchzeit festzusetzen sein.

Zu §. 1164.

Längstens binnen Einem Jahre nach Zurückstellung der Sache soll Ersatz aus Mieth- und Pachtverhältnissen vom Miether oder Pachter gefordert werden können. Solche Fristen

Digitized by Google

haben in der Praxis bekanntlich große Härten, diese Frist würde aber wohl oft zu kurz sein, wenn man an Abwesende, an weit verreiste Vermiether und Verpächter denkt, und noch den richtigen Grund in den speziellen Motiven S. 251 zu dieser §. hinzufügt, daß sich noch überdies die Beschädigungen öfters erst durch längeren Gebrauch erkennen lassen.

Zu §. 1201.

Hier soll der Ersatz für die im Nothfalle zur Rettung des anvertrauten Gutes aufgeopferten eigenen Sachen eben so wenig den Betrag des Geretteten als des Aufgeopferten übersteigen. In gewissen Fällen dürfte es aber billig sein, den Betrag des Geretteten von dem Betrage des wirklich Aufgeopferten übersteigen zu lassen, und außerordentliche Schätzung, s. g. pretium affectionis, gelten zu lassen. Z. B. ein Künstler gibt dem Anderen ein ihm unendlich werthes Andenken seines Königs zum Aufheben, und bindet dem Aufbewahrer dasselbe, so zu sagen, auf die Seele. Der Andere geräth in Brandunglück, opfert aber lieber das Werthvollste auf, als daß er den Künstler der größten Freude des Lebens beraubt sehen möchte, und rettet das königliche Andenken, da er überdies weiß, an Geld zur Entschädigung fehlt es dem Eigenthümer dieses Andenkens nicht. Hier wird gewiß der Ersatz des Aufgeopferten sehr billig und gerecht sein, sollte auch der Betrag des letzteren weit höher sein, als der Werth des Geretteten. Soll nach den speziellen Motiven S. 258 zu dieser §. der Hinterleger nicht über dem ihm geschafften Nutzen beschwert werden, so gewährt ihm eben im angenommenen Falle die Errettung des Hinterlegten im weiteren Sinne des Lebensgenusses mehr Nutzen als das zu ersetzende Geld, und selbst zu letzterem kann ihm der fernere Besitz

Digitized by Google

eines so kostbaren Kleinods in unberechenbarer Weise förderlich sein.

Zu §. 1202.

Hier heißt es: Die wechselseitigen Ansprüche des Bewahrers und Hinterlegers einer beweglichen Sache können nur binnen 30 Tagen von Zeit der Zurückstellung geltend gemacht werden. Auch diese Frist ist wohl zu kurz; auch hier gilt wohl das vorher zu §. 1164 Bemerkte; ½ Jahr wäre nicht zu lange. Man denke z. B. an einen anvertrauten Hund, der vermöge der Nachlässigkeit des Bewahrers von einem tollen Hunde gebissen wurde, bei welchem ersteren aber die Wuth erst später ausbrach.

Zu §. 1207.

Nach dieser §. kann eine Ablehnung oder Beschränkung der Verbindlichkeit der Wirthe, Schiffer, Fuhrleute udgl. wegen der zu ihnen gebrachten Sachen durch eine Erklärung vor dem Verluste oder durch einen in die Augen fallenden Anschlag geschehen. Das scheint bedenklich, weil dadurch z. B. an einsamen Orten, wo dem ein solches Unterkommen Suchenden keine Wahl übrig bleibt, solchen Aufnehmenden die Möglichkeit zu Verbrechen, zu ungestraften Diebstählen und Veruntrauungen gegeben wird, die die Aufnehmenden selbst oder vielleicht sicherer durch Andere begehren können. Fälle der Art sind nicht selten gewesen. Übrigens werden solche Anschläge allein nicht immer beachtet, und die Nöthigung dazu ist wohl ein zu starker Eingriff in die natürliche Freiheit.

Zu §. 1229.

Hiernach soll ein bestellter Machthaber, der zwar den Ver-

Digitized by Google

nunftgebrauch hat, obwohl er sich selbst zu verbinden unfähig ist, doch sowohl seinen Machtgeber als Dritte verbindlich machen können. Das scheint nach dem wichtigen Grundsatze bedenklich, daß Niemand mehr Recht auf einen Anderen übertragen kann, als er selbst hat. Wenn dafür in den speziellen Motiven S. 265 angeführt ist, der Machthaber gelte mehr als Werkzeug des Machtgebers, ohne einen eigenen Willen zu haben, so werden hier wohl unbegründeter Weise sehr beschränkte Aufträge vorausgesetzt, und vorher wird nur aus der Einheit des Willens eines solchen Machthabers und Machtgebers scheinbar streng gefolgert, die hauptsächlich mitwirkende Persönlichkeit eines solchen Machthabers, den man in eigenen Angelegenheiten nicht als genügend gelten läßt, wohl außer Acht gelassen.

Zu §. 1285.

Die Bestimmung, daß Jemand das, was er für Unterlassung einer unerlaubten Handlung geleistet erhielt, nicht zurückzugeben braucht, dürfte bedenklich erscheinen, weil sie mit der Sittlichkeit sich nicht wohl verträgt, und bei s. g. Spekulanten gewisser Art die Lust zu Verbrechen, namentlich zu Erpressungen, erzeugen könnte. Übertreibungen des Sittlichkeitsprinzips, wie hierzu die speziellen Motiven S. 279 von dem Zurückforderungsrechte annehmen, können nicht leicht vorkommen, schon darum nicht, weil es im Sittlichkeitsprinzip gewöhnlich entweder, oder heißt. Auch der Vergleich der hier getroffenen Bestimmung mit Prämien für die Erstattung gefundener Sachen, ist wohl nicht richtig, weil solche Prämien nicht für eine Unterlassung, sondern für eine Thätigkeit, für die Erstattung, Ablieferung, und zur Belohnung der hier nicht nur

Digitized by Google

unterlassenden, sondern auch thätigen Tugend der Ehrlichkeit gegeben werden, weil ferner das Finden außer des Finders Macht lag, vom Finder nicht herbeigeführt werden konnte, während man sich unter dem Falle dieser §. in der Regel eine ganz freiwillige, nur durch die Willkür des Unterlassenden bedingte Unthätigkeit vorzustellen hat.

Das Eherecht

des Entwurfs scheint die stärkste Abweichung von dem allgemeinen, ganz vortrefflichen Grundsätzen bei Behandlung des Ganzen zu enthalten, wie schon oben bemerkt wurde.

In den §§. 1401, 1402, 1411—1413, 1416, 1458, 1459, 1463, 1465—1477, 1480, 1485 und 1504 wird die Lehre von den Hindernissen, Nichtigkeitserklärungen und den Scheidungsgründen der Ehe nur nach protestantischem Kirchenrechte behandelt, und nur §. 1419 heißt es: „Sofern in Betreff einer von dem Staate anerkannten Religionsgesellschaft noch besondere Eheverbote bestehen, sind diese zu beachten;" und ferner §. 1487: „Sind beide Ehegatten katholische Religionsverwandte, so tritt an die Stelle der Scheidung vom Bande blose Scheidung von Tisch und Bette. — Wird diese auf Lebenszeit erkannt, so hat sie alle Wirkungen einer Scheidung vom Bande, ausgenommen jedoch, daß kein Theil, solange der andre Theil noch lebt, zu einer neuen Ehe schreiten kann." Dann folgt noch eine Bestimmung über die Wiedervereinigung solcher Ehegatten.

Offenbar dürften diese Bestimmungen für rein katholische Ehen nicht ausreichen, für welche bisher das kanonische Recht eine alte, zweifellose, durch die Glaubenslehre der Kirche nothwendig bedingte Richtschnur gebildet hat, und bleiben muß, da

Digitized by Google

nicht daran gedacht werden darf, als hätte sich hier der Staat gegen die Deutsche Bundesacte und gegen die Sächsische Verfassungsurkunde in innere kirchliche Angelegenheiten der Katholiken mischen, denselben die gewährleistete Religionsfreiheit und christliche Duldung schmälern wollen. Dagegen sprechen auch die richtigen Grundsätze, welche in den speziellen Motiven S. 302 im Satze vor I, unter I. und II. und S. 338 oben im ersten Absatze, ausgesprochen sind, und der treffende, schon oben erwähnte Grundsatz in den allgemeinen Motiven, wornach die Gesetze politischer Natur, also besonders alles, was in das Staatsrecht gehört, hier ausgeschlossen, also auch unangetastet bleiben sollte. Auch spricht besonders dafür der Inhalt der oben ausgehobenen §§. 1419 und 1487. Allein diese §§. reichen offenbar nicht aus, einmal weil das katholische Eherecht bekanntlich nicht in allen den Fällen lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette ausspricht, in denen das protestantische Eherecht völlig scheidet, und dann, weil §. 1487 zwischen den beiden verschiedenen Arten der Trennung von Tisch und Bette bei den Katholiken gar nicht nach der Verschiedenheit der Trennungsgründe unterscheidet, es also wohl schon an sich hier an der nöthigen Klarheit fehlen läßt.

Das Kürzeste, Einfachste und einzig Richtige wäre wohl gewesen, in einer kurzen §. im Allgemeinen zu sagen: In Bezug auf Ehen, in welchen beide Theile katholisch sind, kommt das bisher giltige kanonische Recht allenthalben in Anwendung. Durch diese unumwundene Bestimmung würde der Entwurf keineswegs in die von ihm laut spezieller Motive S. 302, I. hingestellte Gefahr gerathen sein, „bei diesem wichtigen Rechtsinstitute seine Gesetze von den Satzungen einer Kirche in einer Art abhängig zu machen, welche zu einer Verletzung der Rechts-

Digitized by Google

idee oder zu einer Gefährdung des Staatswohls führen könnte." Im Gegentheile das Letztere würde nur dann, dann aber auch unfehlbar geschehen, wenn der Staat der von ihm anerkannten Religionsgesellschaft der katholischen Kirche das mit ihrer Lehre und Einrichtung innig zusammenhängende kanonische Eherecht irgendwie verkümmern wollte. Das will aber der Entwurf nicht, wie er an den oben angeführten Stellen vor und nach der zuletzt mitgetheilten Auslassung wiederholt versichert hat. Er will vielmehr „auch in dieser Hinsicht den bestehenden Rechtsverhältnissen und gebührenden Rücksichten allenthalben Rechnung getragen haben." Darum wird die vorgeschlagene Fassung nothwendig sein.

Zu §. 1438.

Hier, wo vom Nießbrauche des Ehemannes am eheweiblichen Vermögen nach den bisher giltigen Bestimmungen die Rede ist, erlaubt sich der Verfasser dieses das nochmals zur Erwägung zu empfehlen, was er in seiner schon erwähnten Schrift: „Römisches und Sächsisches Recht" S. 14 ff. und besonders S. 17 f. wegen so höchst wünschenswerther Sicherstellung des gewerbtreibenden Publikums gegen betrügerisches Verfahren der Ehegatten unter dem Deckmantel des eheweiblichen Einbringens angeführt hat. Auch das Vorzügliche, was über das Güterverhältniß der Ehegatten in den speziellen Motiven S. 319 gesagt ist, dürfte den in der angezogenen Schrift enthaltenen Vorschlägen nur zur Empfehlung dienen.

Zu §. 1474.

Die Bestimmung: „Geht ein Ehegatte zu einer anderen Religion über, so giebt dies dem anderen Theile das Recht,

Digitized by Google

auf Ehescheidung anzutragen." Unter der anderen Religion kann wohl nur eine nicht christliche verstanden werden; denn sollte eine solche Bestimmung auch von dem Übertritte zu einer anderen s. g. Confession gelten, so würde man damit wohl nur dem Gewissenszwange, der Unduldsamkeit und dem gefährlichen Leichtsinne Vorschub leisten. Die Ehe würde dann jedesmal unter der sonst allenthalben als unsittlich und unzulässig geltenden Bedingung eingegangen sein, daß kein Theil die Religion wechsle. Der treue Ehegatte würde seiner veränderten religiösen Überzeugung nicht folgen dürfen, ohne den Verlust des geliebten Ehegatten fürchten zu müssen, und der Leichtsinnige würde durch einen Religionswechsel eine neue Ehe nach Überdruß an der ersten leichten Kaufes erreichen können. Wenn in den speziellen Motiven S. 338 hierzu von einer in vielen derartigen Fällen entstehenden Gewissenspflicht die Rede ist, so kann eine solche wohl nicht durch Unduldsamkeit und Gewissenszwang gerechtfertigt erscheinen. Die schroffesten Grundsätze in Ehesachen mißt man sehr häufig der katholischen Kirche bei; sie würde aber einen solchen Scheidungsgrund gewiß nicht anerkennen.

Zu §§. 1497 f.

Hier wird bestimmt, ein Kind solle selbst dann für ein eheliches gelten, wenn es von der Ehefrau auch vor dem Ablaufe der gesetzlichen Zeit geboren wurde, dafern der Ehemann nicht binnen 90 Tagen darauf antrage, daß es für ein außereheliches erklärt werde; ferner, wenn der Ehemann vor Eingehung der Ehe Kenntniß von der Schwangerschaft gehabt und sich gegen Annahme der Vaterschaft nicht verwahrt, oder wenn er bei der amtlichen Aufnahme der Geburtsanzeige gegenwär-

Digitized by Google

tig war, und seiner Aufführung darin als Vater nicht widersprochen hat.

Es ist schon oben das Mislíche und Gefährliche von Rechtsvermuthungen, besonders von solchen, die den Beweis des Gegentheils ausschließen, mehrmals erwähnt worden, und es ist dies um so genauer zu erwägen, je wichtiger und folgenreicher das daraus abgeleitete Recht ist. In allen Fällen der obigen §§. wird es einem schonenden, zartfühlenden Manne oft schwer werden, solche entschiedene, öffentliche Erklärungen zu geben, und aus solcher oft nicht ungerechtfertigten Scheu ohne Weiteres so wichtige Familienrechte abzuleiten wie die der ehelichen Kindschaft, also zugleich mit zu Ungunsten der wirklich ehelichen Kinder, erscheint höchst bedenklich. Statt solcher Erklärungen in der Öffentlichkeit kann sich gerade der bessere Mann bewogen und begnügt fühlen, sich ein geheimes Anerkenntniß von seiner Ehefrau zu verschaffen, ihrer Gewissenspflicht zu vertrauen, oder sich ein schriftliches Bekenntniß von ihr geben zu lassen, und dann zu Vermeidung von Störung und Unglück in der Familie die erwachsenen Jahre der Kinder abzuwarten, um sie dann zu verständigen, oder er kann durch Zuziehung von Zeugen die nöthige Vorkehrung treffen. Dieser Fall, um den es sich hier handelt, scheint aus obigen Rücksichten stets eine Thatfrage bleiben zu müssen, weil man von dem Vortheile unbedingter Feststellung dann absehen muß, wenn dadurch höhere Rücksichten leicht verletzt werden können. Neben diesen wichtigen Erwägungen erscheint das, was in den speziellen Motiven S. 340 f. angeführt ist, wohl nicht ausreichend, nemlich die wünschenswerthe Sicherheit der Vaterschaft, und wohl noch weniger, daß dem jungen Ehemanne sogar willkommen sein werde, der ausdrücklichen Anerkennung eines vorher erzeugten Kindes überho-

Digitized by Google

ben zu ſein, oder daß die Annahme der ehelichen Vaterſchaft bei mangelnder anderer Geburtsanzeige ſeiten des Vaters durch die Pflicht, der Behörde die Wahrheit zu ſagen, gerechtfertigt erſcheine; namentlich eine ſolche Art Strafe würde mit der Geringfügigkeit dieſer Art Vergehen unter oben entwickelten Umſtänden wohl außer allem Verhältniſſe ſtehen.

Zu §. 1560.

Hier wird beſtimmt: „Iſt aber die Geſchwächte eine Ausländerin, und die Schwächung in einem Lande geſchehen, wo die Geſetzgebung überhaupt die Anſprüche der Geſchwächten und des Kindes nicht geſtattet, können deren auch nicht im Königreiche Sachſen verfolgt werden.“ Auch dieſe Beſtimmung erſcheint bedenklich; denn die erfinderiſche, leichtſinnige und gewiſſenloſe Sinnlichkeit eines Inländers könnte ſich in einem ſolchen Lande für ungebunden halten, und argloſe Unſchuld ſtraflos zu verführen ſich nicht ſcheuen. Dazu kommt, daß der Inländer das inländiſche Rechtsbewußtſein nirgends zu verleugnen berechtigt ſein darf, beſonders wo ſittliche Beweggründe mitwirken ſollen, und in der Hauptſache iſt jeder nach ſeinen heimatlichen Sitten zu beurtheilen. Die Beſtimmung läßt ſich wohl nur zwiſchen Ausländern deſſelben Landes, in welchem die erwähnten Anſprüche nicht gelten, rechtfertigen, wenn dergleichen hier zur Sprache kommen.

Zu §. 1748. 1).

Hier fehlt nach dem Worte „ſolche“ das Wort: Ehe.

Zu §. 1785.

Das Schreibmaterial, worauf oder worin ſich ein letzter

Digitized by Google

Wille befindet, muß versiegelt sein bei der gerichtlichen Übergabe, wird hier bestimmt. Bisher konnte das auch unversiegelt geschehen, und als Vorlage für das Protokoll dienen, und dies scheint dem Bedürfnisse der großen Masse, besonders der weniger Gebildeten, besser zu entsprechen, weil dies namentlich mancher weniger Unterrichtete vorzuziehen, das Gericht z. B. um Durchsicht anzugehen geneigt ist. Auch neben dieser Erlaubniß lassen sich wohl durch theilnehmende, nachsichtsvolle Durchsicht unversiegelt übergebener letztwilliger Aufsätze die in den speziellen Motiven S. 424 hierzu angegebenen Absichten erreichen, daß nemlich behufs der Verhütung von Prozessen über unklare Aufsätze zur mündlichen Erklärung des letzten Willens angeregt werde, andererseits aber auch die Gerichte vor der Verlegenheit bewahrt werden, ihrer Autorität zum Nachtheile jedwede unsinnige Schreiberei offen annehmen und äußerlich beglaubigen zu müssen.

Zu §. 1834.

Hier wird die Verjährung des Klagerechts auf Ergänzung des Pflichttheil von der Bekanntmachung des letzten Willens an gerechnet. Zur Deutlichkeit und wohl zum Ausdrucke der wahren Meinung des Gesetzgebers möchte wohl der Zusatz gehören, daß diese Bekanntmachung an den betreffenden Pflichttheilsberechtigten erfolgt sein muß, ehe die Verjährung zu laufen anfängt, weil sonst der letzte Wille anderer Betheiligten, aber gerade dem Pflichttheilsberechtigten nicht, könnte eröffnet worden sein, und man doch von solcher Bekanntmachung jeder Art nach dem bloßen Wortsinne die Verjährungsfrist gegen den Pflichttheilsberechtigten zu berechnen versucht sein könnte.

Die s. g. pupillaris und quasi pupillaris substitutio des

Digitized by Google

Römiſchen Rechts, welche nach dem Geiſte des Entwurfs, wie ſich auch ſchon der Verfaſſer dieſes in ſeiner mehrerwähnten Schrift S. 19 f. ausgeſprochen hat, aus einem im Römiſchen Rechte auf gewiſſe Voreltern beſchränkten Rechte ein Recht aller verfügungsfähigen Voreltern hätte werden müſſen, ſeitdem die elterliche Gewalt an die Stelle der Römiſch-väterlichen treten ſoll, dieſe Rechtseinrichtungen haben im vorliegenden Entwurfe keinen Platz gefunden. Sie würden nemlich darin beſtehen, daß Voreltern berechtiget wären, ihrem unmündigen oder geiſteskranken Abkömmlinge, dafern dieſer und jener in dem einen oder dem anderen Zuſtande ohne eigene Erben verſterben ſollte, auch wegen des eigenen Vermögens eines ſolchen Abkömmlings einen Erben zu beſtellen.

Die ſpeziellen Motiven S. 444 f. rechtfertigen dieſe Übergehung allerdings mit mächtigen Vorgängen, dem des Öſtreichiſchen und Franzöſiſchen Rechts, beziehen ſich darauf, daß es in Deutſchland an jener den Römern innewohnenden Beſürchtung fehle, als ſtehe dem Leben der zum Teſtiren unfähigen Perſonen mit Hinſicht auf ihr Vermögen Seiten ihrer Erben eine Gefahr bevor, und meinen, es ließe ſich für dieſe Rechtsanſtalten nichts Haltbares ſagen. Der Verfaſſer dieſes kann ſich aber mit dieſer Anſicht nicht einverſtanden erklären, aus dem einfachen Grunde, weil durch jene Rechtsbeſtimmungen eine nicht unwichtige Lücke in den vorkommenden Fällen des Erbganges ausgefüllt wird. Wegen des eignen Vermögens ſolcher zu Errichtung eigner letzter Willen unfähiger Perſonen wird nemlich durch die fraglichen Rechtsanſtalten Vorſorge getroffen, während es in Bezug auf eine Verfügung des Erblaſſers über das eigne Vermögen des Erben nach §. 1878 des Entwurfs in der Regel ganz natürlich auf die Annahme ſeiten des Erben an-

Digitized by Google

kommt. Allein der Unmündige oder Wahnsinnige hat in vielen Fällen eigenes, nicht von seinen Voreltern herrührendes Vermögen, vielleicht von Seitenverwandten oder fremden Personen, aber keine eigenen Erben, die ihn ohne letzten Willen, zu dessen Errichtung er unfähig ist, gesetzlich beerben könnten; es würde somit sein eigenes Vermögen entweder an den Staat, oder an eine Versorgungsanstalt fallen, während vielleicht Personen vorhanden sind, die einem solchen Unmündigen oder Wahnsinnigen lieb und werth sind, oder auch die sich um ihn Verdienste erworben haben, oder die wenigstens zu Voreltern von ihm in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, die er aber dennoch nicht selbst bedenken kann, oder die vielleicht auch von seinen Voreltern in Ermangelung eigenen Vermögens nicht bedacht werden können. In allen diesen Fällen erscheint eine solche Vorsorge, wie die fragliche, wohl ganz zweckmäßig, und füllt eine Lücke in den mannigfachen Fällen des Erbganges aus.

Diese fraglichen Rechtsanstalten würden übrigens unter dem Elternrechte mit aufzuführen sein.

Zu §. 2047.

Nachdem im vorigen §. bestimmt worden ist, daß Vermächtnisse, wenn die Masse nicht einmal zu deren ausschließlicher Entrichtung ausreicht, selbst gegen das Verbot des Erblassers dem Abzuge unterworfen werden, so wird hier für diesen Fall in Anwendung auf das Vermächtniß einer immerwährenden Rente bestimmt, daß die Größe desselben der Höhe eines Capitals gleich zu achten sei, welches dem 25fachen Betrage der zu leistenden Rente gleich kommt.

Es soll wohl heißen: dem 25fachen jährlichen Betrage, wie dies im 2. Satze derselben §. hinsichtlich eines ähnlichen

Digitized by Google

Falles ausdrücklich gesagt ist, aber auch im ersten Satze zur nöthigen Deutlichkeit gehören möchte.

Das wären in obigen Bemerkungen die wenigen Steine, die der Verfasser dieser Schrift zu dem großen, hoffnungsvollen Baue liefern zu können meinte, den der Entwurf eines inländischen bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführt hat. Es schien die Aufstellung solcher Bemerkungen um so weniger unzweckmäßig, als der Verfasser derselben in den meisten Hauptsachen und zum bei weitem größten Theile den Standpunkt des Entwurfes vollkommen theilt, und diesem großen, vorzüglichen Werke den schuldigen Zoll aufrichtiger Verehrung und Dankbarkeit eines Vaterlandsfreundes gern entrichtet.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

Herabgesetzte Preise.

Von **Ignaz Jackowitz** in Leipzig sind nachstehende im Preise herabgesetzte werthvolle Schriften durch jede gute Buchhandlung zu beziehen:

Adelung, J. C., Directorium, d. i. chronolog. Verzeichniss der Quellen zur Süd-Sächsischen Geschichte etc. Neue Ausgabe. gr. 4. 1818. Sonst 2 Thlr. 15 Ngr. jetzt 1 Thlr. 10 Ngr.

Adelung, J. C., Kritisches Verzeichniß der Landkarten und vornehmsten topographischen Blätter der sächsischen Lande. Neue Ausgabe. gr. 8. 1818. Sonst 1 Thlr. jetzt 20 Ngr.

Anleitung, die Proceß-Tabellen richtig zu verfertigen, für angehende sächsische Advocaten. 8. 1803. Sonst 7½ Ngr. jetzt 4 Ngr.

Bergk, J. A., Philosophie des peinlichen Rechts; nebst Bemerkungen über die Ursachen der Verbrechen. gr. 8. 1802. Sonst 1 Thlr. 10 Ngr. jetzt 25 Ngr.

Bergk, J. A., Theorie der Gesetzgebung. gr. 8. 1802. Sonst 1 Thlr. 10 Ngr. jetzt 25 Ngr.

Denkwürdigkeiten aus der Reformations-Geschichte der Residenzstadt Dresden, kirchengeschichtlich fortgesetzt bis auf die neuesten Zeiten; nebst einem Anhange. 2te ganz umgearb. und viel verm. Aufl. gr. 8. Geh. 1827. Sonst 1 Thlr. 5 Ngr. jetzt 25 Ngr.

Etwas vom Staatsvertrag. Ein Nachtrag zu der Schrift: Moser und Schlötzer über die oberste Gewalt im Staate. gr. 8. 1795. Sonst 12½ Ngr. jetzt 5 Ngr.

Grohmann, J. Ch. A., Annalen der Universität Wittenberg. 3 Thle. gr. 8. 1801 u. 1802. Sonst 2 Thlr. 5 Ngr. jetzt 1 Thlr.

Krug, W. T., Entwurf eines neuen Organons der Philosophie, oder Versuch über die Principien der philosophischen Erkenntniss. gr. 8. 1801. Sonst 17½ Ngr. jetzt 10 Ngr.

Digitized by Google

Krug, W. T., über die verschiedenen Methoden des Philosophirens und der verschiedenen Systeme der Philosophie in Rücksicht ihrer allgemeinen Gültigkeit. Ein Nachtrag zum Organon. gr. 8. 1802. Sonst 10 Ngr. jezt 5 Ngr.

Liechtenstern, J. Freiherr v., der Mensch als organisches, lebendes und denkendes Wesen, für sich überhaupt und unter verschiedenen cosmischen Einflüssen. 8. 1822. Sonst 26¼ Ngr. jetzt 10 Ngr.

Markendorf, J. B., und K. J. **Schellig,** Forstaufgaben, als Entwickelungen und Beiträge zur Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue. gr. 4. 1811. Sonst 1 Thlr. jetzt 20 Ngr.

Moser, Freih. von, und **Schlötzer,** über die oberste Gewalt im Staate, mit Anmerkungen eines Unparteiischen. gr. 8. 1809. Sonst 12½ Ngr. jetzt 7½ Ngr.

Tittmann, Hofr. D. C. A., Beiträge zur Lehre vom Verbrechen gegen die Menschenfreiheit u. s. w. gr. 8. 1806. Sonst 10 Ngr. jetzt 5 Ngr.

Train, J. v., Chochemer Loschen. Wörterbuch der Gauner- und Diebs- vulgo Jenischen Sprache, nach Criminalacten und den vorzüglichsten Hülfsquellen für **Justiz-, Polizei- und Mauthbeamte, Candidaten der Rechte, Gensdarmerie, Landgerichtsdiener und Gemeindevorsteher** bearbeitet. Enthaltend: Jenisch-Teutsch und Teutsch-Jenisch, Gaunerschriften ꝛc. 8. 1833. Geh. Sonst 1 Thlr. 2½ Ngr. jetzt 20 Ngr.

☞ Dieses treffliche und vollständige Wörterbuch zur Enthüllung der Gauner- und Diebessprache dient bei jeder Criminaluntersuchung und Verhöre zur Erleichterung und zur Entdeckung von Gaunerstreichen.

Versuch eines Systems der sächs. Generalaccis-Verfassung auf dem Lande. 8. 1795. Sonst 15 Ngr. jetzt 7½ Ngr.

Weinart, B. G., Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Chursachsen. 2 Thle. gr. 8. 1802. Sonst 1 Thlr. 15 Ngr. jetzt 20 Ngr.

Zachariae, D. C. S., Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Gr. 8. 1805. Sonst 20 Ngr. jetzt 10 Ngr.

Ziehnert, J. G., Praktisches evangelisches Kirchenrecht, mit besonderer Hinsicht auf Sachsen, Preußen, Hannover ꝛc. Aus ältern und neuern Actenstücken zum Handgebrauche für Superintendenten und Prediger. 2 Bde. 8. 1827. Sonst 2 Thlr. 10 Ngr. jetzt 20 Ngr.

Digitized by Google

Für Juristen und Aerzte!

Bei **Ign. Jackowitz** in Leipzig erschien in vierter Auflage:

Gerichtliche Sectionen

des menschlichen Körpers.

Zum Gebrauch für Aerzte, Wundärzte und Juristen,

von

Dr. Carl Ernst Bock,

Prof. der pathologischen Anatomie an der Universität Leipzig.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 4 colorirten Kupfertafeln.

Gr. 8. 1852. Velinp. 21 Bogen. Geh. in Umschlag 1 Thlr. 10 Ngr.

Diese so eben erschienene vierte Auflage dieses sehr verbreiteten compendiösen Handbuchs gibt vermittelst eines sehr gedrängten Druckes das vollständige Material alles dessen, was der Gerichtsarzt und Beamte bei Legalobductionen zu beobachten hat und im Gedächtniss bewahren muss. Namentlich ist die Abtheilung über die gerichtsärztliche Besichtigung, also bezüglich des Aeusseren der zu beurtheilenden Leichen sehr fleissig bearbeitet und wird manche Unsicherheit der Beamten verhüten helfen.

Der Allgemeine Inhalt ist folgender:

Einleitung. Staatsarzneikunde. Medicinalpolizei. Gerichtliche Medicin. Gerichtliche Section.

I. *Formeller Theil der gerichtlichen Obductionen.*

A. **Personal.** Medicinalpersonen. Gerichtspersonen.

B. **Formen.** Obductionsprotokoll. Fundschein. Gutachten. Obductionsverfahren im Allgemeinen. Obductionsapparat.

II. *Materieller Theil der gerichtlichen Obductionen.*

A. Gerichtliche Obduction Erwachsener.

a. Gerichtliche Aufhebung. b. Gerichtsärztliche Besichtigung. c. Aeussere Untersuchung. d. Innere Untersuchung. A. Untersuchung der Brusthöhle. B. Untersuchung des Halses und der Mundhöhle. C. Untersuchung der Bauchhöhle. D. Eröffnung und Untersuchung der Schädelhöhle. E. Eröffnung und Untersuchung des Rückenmarkkanals. F. Untersuchung der Gliedmassen.

B. Gerichtliche Obduction Neugeborner. Aufhebung und Besichtigung von Leichen Neugeborner. **Obductionsprotocoll.**

Erklärung der Kupfertafeln. Materien-Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.